



Gemeinde Thürnen
Kanton Basel-Landschaft

Zonenplan Siedlung / Zonenplan Landschaft /

Teilzonenplan Neumatt / Leim

Mutation "Gewässerraum"

Strassennetzplan Siedlung

Gesamtrevision

Strassennetzplan Landschaft

Mutation "Erschliessung Pumpwerk und Anpassung Wanderwegnetz"

Mitwirkungsbericht

gemäss § 2 RBV

Stand: 16. März 2021



Impressum

Verfasst Namens des Gemeinderates

Verfasser:



Stierli + Ruggli
Ingenieure + Raumplaner AG

www.stierli-ruggli.ch
info@stierli-ruggli.ch

Bearbeitung Simon Käch

Datei-Name 66019_Ber02_Mitwirkungsbericht_20210412.docx

Inhalt

1	AUSGANGSLAGE	1
1.1	Planungsanstoss	1
1.1.1	Gewässerraum	1
1.1.2	Strassennetzplan Siedlung.....	1
1.1.3	Strassennetzplan Landschaft	1
1.2	Planungskoordination	1
1.3	Gegenstand der Mitwirkung	2
2	MITWIRKUNGSEINGABEN	2
3	ALLGEMEINE BEMERKUNGEN ZUM GEWÄSSERRAUM	3
4	AUSWERTUNG DER EINGABEN	5
4.1	STWE Langmatt / Hasler AG	5
4.2	Pietro Papini, Claire Winiger	5
4.3	Christof Hatebur	8
4.4	STWE Langmatt / Hasler AG	9
4.5	Ernst Wüthrich	11
4.6	Hans-Jürg Hallauer-Eichinger	14
4.7	Ruth Krebs, Helmut Krebs.....	16
4.8	BNV, pro natura, WWF.....	17
5	BEKANNTMACHUNG	20

1 Ausgangslage

1.1 Planungsanstoss

1.1.1 Gewässerraum

Mit der Anpassung des § 12a des Raumplanungs- und Baugesetzes (RBG) (in Kraft seit 1. April 2019) kommt der Kanton Basel-Landschaft den im Gewässerschutzgesetz gemäss Art. 36a vorgegebenen Verpflichtungen nach und überträgt den Gemeinden die Planungsaufgabe, Gewässerräume innerhalb des Siedlungsgebietes und in Bauzonen ausserhalb des Siedlungsgebietes auszuscheiden und grundeigentümerverbindlich festzulegen. Ausserhalb des Siedlungsgebietes legt der Kanton mittels kantonalem Nutzungsplan die Gewässerräume fest. Mit der Mutation "Gewässerraum" zum Zonenplan Siedlung, Zonenplan Landschaft und Teilzonenplan Neumatt / Leim soll entsprechend für die Fliessgewässer innerhalb des Siedlungsgebietes von Thürnen ein Gewässerraum ausgeschieden bzw. begründet werden, weshalb auf die Festlegung eines Gewässerraumes, gestützt auf die Gewässerschutzverordnung, verzichtet wird.

1.1.2 Strassennetzplan Siedlung

Für die räumliche Entwicklung einer Gemeinde spielt die Abstimmung von Siedlung und Verkehr eine zentrale Rolle. Mit den revidierten Zonenvorschriften Siedlung sind die Planungsinstrumente vorhanden, welche die weitere bauliche Entwicklung des Siedlungsgebietes der Gemeinde Thürnen vorgeben. Nun gilt es noch die Erschliessungsplanung an diese neuen Instrumente anzupassen. Entsprechend ist der Strassennetzplan Siedlung auf die revidierten Zonenvorschriften Siedlung abzustimmen und ebenfalls zu revidieren.

1.1.3 Strassennetzplan Landschaft

Im Rahmen der Revision des Strassennetzplans Siedlung wurde im kantonalen Vorprüfungsbericht vom 3. März 2020 empfohlen, auch im Landschaftsgebiet das neue Wanderwegnetz in den Strassennetzplan Landschaft aufzunehmen. Zudem befinden sich im Gebiet Leim ein Pumpwerk (Zone für öffentliche Werke und Anlagen) sowie gewerbliche Nutzungen, die über die Parzelle Nr. 472 erschlossen sind. Die Verbindung ist jedoch im kommunalen Strassennetzplan nicht enthalten und durch eine Mutation zum Zonenplan Landschaft ergänzt werden.

1.2 Planungskoordination

Der Gemeinderat hat die Mutation "Gewässerraum" zum Zonenplan Siedlung, Zonenplan Landschaft und Teilzonenplan Neumatt / Leim, die Gesamtrevision des Strassennetzplanes Siedlung sowie die Mutation "Erschliessung Pumpwerk und Anpassung Wanderwegnetz" zum Strassennetzplan Landschaft im Entwurf erarbeitet und die Bevölkerung gemäss § 7 RBG über die Arbeiten und den Stand der Planung orientiert. Am 19. August 2020 hat eine öffentliche Infoveranstaltung stattgefunden, an der die Bevölkerung über die Inhalte der Planungsinstrumente informiert wurde. Vom 10. August 2020 - 10. September 2020 dauerte das öffentliche Mitwirkungsverfahren. In dieser Zeit

konnten Planungsbetroffene und Planungsinteressierte (Einwohner, Verbände, etc.) aktiv an der Planung mitwirken. Die Planungsinstrumente waren zur Einsicht auf der Homepage der Gemeinde aufgeschaltet und lagen bei der Gemeindeverwaltung auf. Das Verfahren wurde im kantonalen Amtsblatt Nr. 31 vom 30. Juli 2020, im Gemeindeanzeiger Thürnen Nr. 552 vom 26. Juni 2020 und auf der Website der Gemeinde publiziert.

Der vorliegende Mitwirkungsbericht bezieht in der Folge Stellung zu den Eingaben von Planungsinteressierten. Mitwirkende werden über die Behandlung ihrer Eingaben durch Zustellung des Berichtes persönlich informiert. Der Bericht wird nach Abschluss des Verfahrens zudem öffentlich aufgelegt. Dadurch ist die Bevölkerung über sämtliche Änderungen und Anpassungen sowie Entscheide des Gemeinderates, die aufgrund des Mitwirkungsverfahrens in die Planungsinstrumente eingeflossen sind, im Detail informiert.

1.3 Gegenstand der Mitwirkung

Folgende Dokumente waren Bestandteil der Mitwirkungsunterlagen:

- Zonenplan Siedlung / Zonenplan Landschaft / Teilzonenplan Neumatt / Leim, Mutation "Gewässerraum"
- Strassennetzplan Siedlung, Gesamtrevision
- Strassennetzplan Landschaft, Mutation "Erschliessung Pumpwerk und Anpassung Wanderwegnetz"

Die Mutation "Gewässerraum" zum Zonenplan Siedlung, Zonenplan Landschaft und Teilzonenplan Neumatt / Leim bildet ein grundeigentumsverbindliches Planungsinstrument. Es untersteht der Beschlussfassung durch die Einwohnergemeindeversammlung, wird anschliessend während 30 Tagen öffentlich aufgelegt (Einsprachemöglichkeit) und ist in der Folge vom Regierungsrat zu genehmigen, bevor es in Rechtskraft erwachsen wird.

Die Gesamtrevision des Strassennetzplanes Siedlung sowie die Mutation zum Strassennetzplan Landschaft bilden ein Richtplaninstrument. Sie unterstehen lediglich der Beschlussfassung durch die Einwohnergemeindeversammlung und sind, nach Ablauf der Referendumsfrist, dem Regierungsrat zur Genehmigung einzureichen. Dieser setzt den Strassennetzplan sowie die Mutation durch Beschluss in Rechtskraft. Ein Auflageverfahren ist nicht durchzuführen und entsprechend kann auch nicht Einsprache erhoben werden.

2 Mitwirkungseingaben

Im Rahmen des Mitwirkungsverfahrens sind 7 Eingaben zur Mutation "Gewässerraum" und eine Eingabe zum Strassennetzplan Siedlung beim Gemeinderat Thürnen eingegangen.

Nr. 1 STWE Langmatt / Hasler AG
(Eingabe: 26. August 2020)

- Nr. 2 Pietro Papini, Claire Winiger
(Eingabe: 5. August 2020)
- Nr. 3 Christof Hatebur
(Eingabe: 9. August 2020 per Mail)
- Nr. 4 STWE Langmatt / Hasler AG
(Eingabe: 4. September 2020)
- Nr. 5 Ernst Wüthrich
(Eingabe: 7. September 2020)
- Nr. 6 Hans-Jürg Hallauer-Eichinger
(Eingabe: 8. September 2020)
- Nr. 7 Ruth Krebs, Helmut Krebs
(Eingabe: 10. September 2020)
- Nr. 8 BNV, pro natura, WWF
(Eingabe: 10. September 2020)

3 Allgemeine Bemerkungen zum Gewässerraum

Im Rahmen der öffentlichen Mitwirkung sind verschiedene, grundsätzliche Fragen zum Thema Gewässerraum und deren Umsetzung in die kommunale Nutzungsplanung aufgetaucht. Entsprechend sollen im Folgenden kurz die wichtigsten Eckpunkte der Thematik erläutert werden.

Mit dem Inkrafttreten des § 12a des kantonalen Raumplanungs- und Baugesetzes (RBG) im April 2019 ist den Gemeinden des Kantons Basel-Landschaft die Aufgabe übertragen worden, einen Gewässerraum gemäss Art. 36a des eidgenössischen Gewässerschutzgesetzes (GSchG) innerhalb des Siedlungsgebietes im Rahmen ihrer Nutzungsplanung auszuscheiden. Dieser Gewässerraum entspricht dem Raum, welcher ein Oberflächengewässer benötigt, um die natürlichen Funktionen (bspw. Lebensraum für Pflanzen und Tiere), den Schutz vor Hochwasser und die Gewässernutzung zu gewährleisten. Entsprechend soll mit der Festlegung eines Gewässerraumes längerfristig die Natürlichkeit bzw. Naturnähe der Gewässer erhalten oder verbessert werden.

Mit vorliegender Mutation "Gewässerraum" zum Zonenplan Siedlung, Zonenplan Landschaft und Teilzonenplan Neumatt / Leim hat nun der Gemeinderat die gesetzlichen Vorgaben unter Art. 36a GSchG und § 12a RBG umgesetzt. Die eidgenössische Gewässerschutzverordnung (GSchV) macht unter Art. 41a ff genaue Angaben dazu, wie die Breite des Gewässerraums herzuleiten ist bzw. wie breit der Gewässerraum im Minimum sein muss und welche Nutzungen darin zulässig sind. Weiter hat der Kanton Basel-Landschaft eine Arbeitshilfe erarbeitet, welche, u.a. auf Basis bereits bestehender Bundesgerichtsurteile, die Vorgaben konkretisiert und detailliert erläutert. Diese Arbeitshilfe ist bei der Herleitung der Gewässerräume ebenfalls zu berücksichtigen. Für die Gemeinden gibt es folglich bezüglich der Festlegung der minimalen Gewässerraumbreite kaum oder nur wenig Spielraum.

Anpassungen bzw. eine Reduktion der minimalen Breite an die baulichen Gegebenheiten sind lediglich in dicht überbauten Gebieten oder aufgrund spezieller topographischer Verhältnisse möglich (Art. 41a GSchV). Die kantonale Arbeitshilfe macht, basierend auf bestehenden Bundesgerichtsurteilen, die Vorgabe, dass für eine Anpassung aufgrund dichter Bebauung der Umstand gegeben sein muss, dass mindestens 50% der vorbestehenden Gebäude entlang des Gewässers innerhalb des Gewässerraums mit minimaler Breite zu liegen kommen. Ein entsprechender Vorbestand ist in Thürnen lediglich im Ortskern vorhanden. Entsprechend wurde hier der Gewässerraum den baulichen Gegebenheiten angepasst. In den weiteren Gebieten hat der Gemeinderat nicht die Möglichkeit, die Breite des minimalen Gewässerraums zu verringern.

Es besteht weiter die Möglichkeit, dass der Gewässerraum mit minimaler Breite aufgrund einer erheblichen Gefährdung durch Hochwasser und entsprechend zur Gewährleistung des Schutzes vor Hochwasser sogar verbreitert werden muss. Damit soll ein genügend grosses Abflussprofil sichergestellt werden. Durch die festgelegten, minimalen Breiten der Gewässerräume im Siedlungsgebiet von Thürnen befinden sich jedoch sämtliche Gefahrenbereiche Hochwasser mit einer erheblichen Gefährdung innerhalb des minimalen Gewässerraums.

Grundsätzlich ist, gemäss Arbeitshilfe des Kantons, der Gewässerraum symmetrisch auf die Gewässerachse festzulegen. Eine Abweichung davon ist von Seiten Gemeinde im Einzelfall zu begründen. Eine asymmetrische Festlegung darf jedoch nicht missbräuchlich sein. So ist es beispielsweise nicht zulässig, den Gewässerraum in Richtung einer Strasse zu verlegen, um Bauland vor einer Gewässerraumfestlegung zu befreien. Zudem muss eine asymmetrische Festlegung den topographischen Verhältnissen gerecht werden. Sollte ein Gewässerraum begründet asymmetrisch festgelegt werden können, gilt der Grundsatz, dass die Abgrenzung des Gewässerraums einen Abstand von mindestens 3 Metern zur Uferlinie aufweisen muss. Folglich umfasst auch bei einer nicht symmetrischen Festlegung der Gewässerraum die Gerinnesohle.

Auf die Festlegung kann bei eingedolten, künstlichen oder sehr kleinen Gewässern nur verzichtet werden, sofern keine überwiegenden Interessen entgegenstehen. Entsprechend hat die Gemeinde auch hier eine Interessenabwägung im Einzelfall durchzuführen. Zu den übergeordneten Interessen, welche gegen einen Verzicht sprechen, gelten insbesondere die Interessen des Hochwasserschutzes und des Natur- und Umweltschutzes. Mit der vorliegenden Mutation hat die Gemeinde für die eingedolten Abschnitte eine entsprechende Interessenabwägung vorgenommen und teilweise auf die Festlegung verzichtet.

Bis zur Festlegung bzw. Umsetzung des Gewässerraums in die kommunale bzw. kantonale Nutzungsplanung gelten die Übergangsbestimmungen gemäss eidgenössischer Gewässerschutzverordnung zur Änderung vom 4. Mai 2011. Diese geben einen sogenannten provisorischen Gewässerraum vor, der in der Regel breiter ist als der mit der vorliegenden Mutation definitiv festzulegende. Letztlich kann also festgestellt werden, dass mit vorliegender Mutation zum Zonenplan Siedlung, Zonenplan Landschaft und Teilzonenplan Neumatt / Leim eine Verringerung bzw. Verkleinerung des bereits heute bestehenden Gewässerraums gem. eidg. Gewässerschutzverordnung stattfindet.

4 Auswertung der Eingaben

Aufgrund der erfolgten Eingabeauswertung können im Wesentlichen die nachfolgend aufgelisteten Themen und Eingabepunkte behandelt werden.

4.1 STWE Langmatt / Hasler AG

Eingabe:

Im aufgelegten Plan sind alle privaten Erschliessungen (Anmerkungsparzellen) grün dargestellt. Somit wäre auch die Parzelle Nr. 921 als private Erschliessung (Anmerkungsparzelle) für die Eigentümer der Parzellen Nr. 188, 189 und 922 im aufgelegten Plan grün darzustellen.

Die Parzelle Nr. 921 musste als Privaterschliessung begründet werden und dieser Begründung ist mit BUD-Entscheid Nr. 613 vom 03. Okt. 1996 zugestimmt worden. Zum Ausbaustand der betreffenden Erschliessungspartzelle kann folgendes festgehalten werden:

- Die gemeindeeigenen Werkleitungen (Kanal und Wasser) sind erstellt.
- Die Randabschlüsse zu Parzelle 188 sind erstellt.
- Die Strassenkofferung ist grösstenteils erstellt.
- Der Randabschluss zum Hamburgerbach und der Deckbelag sind noch nicht ausgeführt.

Erläuterungen Gemeinderat:

Der Strassennetzplan Siedlung legt grundsätzlich in groben Zügen das öffentliche Strassennetz sowie die Fuss-, Wander- und Radwegnetze im Siedlungsgebiet fest und hält die zukünftigen Verkehrsflächen von Überbauungen frei (§ 34 RBG). Im vorliegenden Entwurf des Strassennetzplans werden auch die privaten Erschliessungen im Siedlungsgebiet der Gemeinde Thürnen dargestellt. Die Bezeichnungen sind jedoch lediglich orientierend und haben folglich keine verbindliche Wirkung. Da es sich bei der Parzelle Nr. 921 jedoch ebenfalls um eine private Erschliessung handelt, kann diese noch in den orientierenden Inhalt aufgenommen werden.

Hinsichtlich des Ausbaus der Strasse bzw. der Erstellung des Deckbelags und des fehlenden Randabschlusses wird auf die Erläuterungen unter Abschnitt 4.4 verwiesen.

Entscheid Gemeinderat:

Die Parzelle Nr. 921 wird als private Erschliessung in den orientierenden Inhalt des Strassennetzplans Siedlung aufgenommen.

4.2 Pietro Papini, Claire Winiger

Eingabe:

Wie mein Partner, Pietro Papini, mit Ihnen besprochen hat, senden wir Ihnen die Fragen zu diesem Thema.

- Bleiben trotz veränderter Bachbaulinien die Bebauungs- und Nutzungsziffern gleich?

- Dürfen in den neuen Bachbaulinien Parkplätze erstellt, respektive bestehende Parkplätze beibehalten werden?
- Die neuen Bachbaulinien sind eigentlich eine Enteignung von Bauland. Zudem werden die Bebauungsmöglichkeiten eingeschränkt und die Parzellen entwertet. Sind hier seitens des Kantons Entschädigungen vorgesehen? Wenn ja, wie sehen diese aus?
- Wer pflegt künftig die zusätzlichen 5 Meter bis zur Bachbaugrenze? Der Kanton?

Erläuterungen Gemeinderat:

Der Gemeinderat dankt für die Mitwirkungseingabe und nimmt wie folgt zu den eingereichten Fragen Stellung:

- Mit der Festlegung des Gewässerraums im Zonenplan Siedlung werden die bestehenden Bauungs- und Nutzungsziffern nicht verändert. Der Gewässerraum überlagert zwar künftig die Grundnutzungszonen, es kann jedoch weiterhin die gesamte Fläche der Parzelle Nr. 553, welche innerhalb der Wohnzone W3 liegt, bei der Berechnung des zulässigen Nutzungsmasses miteinbezogen werden. Folglich erfolgt diesbezüglich keine zusätzliche Einschränkung.

Gewässerbaulinien wurden bisher auf der Parzelle Nr. 553 keine festgelegt. Ein Teil der Parzelle befindet sich jedoch innerhalb der Uferschutzzone, welche ebenfalls bestehen bleibt und künftig vom Gewässerraum überlagert wird. Der Parzellenteil, welcher innerhalb der Uferschutzzone liegt, kann jedoch auch künftig gemäss § 2 des Zonenreglements Siedlung der Gemeinde Thürmen in die Berechnung der baulichen Nutzung einbezogen werden.

- Innerhalb des Gewässerraums ist grundsätzlich lediglich eine extensive Gestaltung und Bewirtschaftung zulässig. Entsprechend dürfen keine neuen Parkplätze erstellt werden. Allerdings geniessen die bestehenden Parkplätze Bestandesgarantie. Das heisst, sie dürfen bestehen bleiben, unterhalten und angemessen erneuert werden. Sollten die bestehenden Parkplätze jedoch einmal entfernt werden, dürfen sie innerhalb des Gewässerraums nicht mehr wiederhergestellt werden. Zur Nutzung und Gestaltung des Aussenraums im Gewässerraum wird auf das Merkblatt D2 der kantonalen Arbeitshilfe Gewässerraum verwiesen.
- Damit aufgrund einer Planungsmassnahmen Entschädigungsforderungen gestellt werden können, muss eine materielle Enteignung vorliegen. Diese liegt vor, wenn ein Grundstück durch eine Planungsmassnahme stark an Wert verliert. Im Laufe der Zeit hat das Bundesgericht eine Rechtsprechung diesbezüglich entwickelt. Danach liegt eine materielle Enteignung vor, wenn dem Eigentümer der bisherige oder ein voraussehbarer künftiger Gebrauch einer Sache untersagt oder in einer Weise eingeschränkt wird, die besonders schwer wiegt, weil ihm eine wesentliche aus dem Eigentum fliessende Befugnis entzogen wird. Allerdings sind geringfügige Eingriffe ins Grundeigentum und damit verbundene Wertverluste infolge von Planungsentscheiden entschädigungslos hinzunehmen. Eine entscheidende Rolle spielt dabei, ob dem Eigentümer nach Inkrafttreten der Planungsmassnahme eine wirtschaftlich sinnvolle Nutzung des Grundstücks verbleibt.

Wie bereits festgehalten, ist die Parzelle Nr. 553 künftig weiterhin Teil der Wohnzone W3, zudem werden die bestehenden zulässigen Bebauungs- und Nutzungsziffern nicht verändert. Entsprechend kann die Parzelle grundsätzlich weiterhin baulich genutzt werden. Im Bereich der Parzelle, welcher innerhalb der Uferschutzzone liegt, waren gemäss § 36 des Zonenreglements Siedlung bereits bis anhin neue Bauten, Anlagen und Einrichtungen sowie Massnahmen, die dem Schutzziel der Uferschutzzone widersprechen, grundsätzlich untersagt. Entsprechend bringt der Gewässerraum hier keine zusätzlichen Einschränkungen mit sich.

Neu wird die Uferschutzzone und ein Teil der Wohnzone W3 auf Parzelle Nr. 553 durch den Gewässerraum überlagert. Zwischen der Abgrenzung der Uferschutzzone und des Gewässerraums besteht ein Abstand von rund 2.6 Metern (siehe Abbildung auf Seite 7). Dies führt dazu, dass neu rund 36 m² der Wohnzone W3 vom Gewässerraum überlagert werden und zusätzlich nicht mehr überbaut werden dürfen. Dies entspricht einem Anteil von rund 4% der gesamten Parzellenfläche, welche in der Wohnzone W3 liegt. Allerdings kann diese Fläche, wie bereits erläutert, auch künftig bei der Berechnung des zulässigen Nutzungsmasses miteinbezogen werden.



Kommt hinzu, dass auch künftig die ordentlichen Grenzabstände eingehalten werden müssen. Gemäss § 90 Abs. 2 des kantonalen Raumplanungs- und Baugesetzes müssen Bauten mindestens 2 Meter Abstand zur Parzellengrenze aufweisen.

Allfällige Entschädigungsforderungen könnten nach der Genehmigung des Gewässerraums gestellt werden. Aus Sicht des Gemeinderates sind allerdings die zusätzlichen Einschränkungen des Gewässerraums auf Parzelle Nr. 553 zu gering, sodass eine materielle Enteignung und folglich Entschädigungsforderungen gelten gemacht werden könnten. Eine wirtschaftlich sinnvolle Nutzung des Grundstücks ist auch weiterhin möglich. Zudem dürfte das Grundstück langfristig insbesondere durch die Lage direkt an einem natürlichen bzw. naturnahen Bach nicht an Wert verlieren.

- Die Fläche innerhalb des Gewässerraums darf, wie bereits erwähnt, lediglich extensiv gestaltet und bewirtschaftet werden. Die Grundeigentümerschaft ist grundsätzlich für die Pflege verantwortlich. Für die Uferschutzzone entlang des Gewässerraums gelten weiterhin die Bestimmungen unter § 36 des Zonenreglements Siedlung der Gemeinde Thürnen.

Entscheid Gemeinderat:

Die Planungsinstrumente werden nicht angepasst.

4.3 Christof Hatebur

Eingabe:

Als direkt betroffenen Miteigentümer der Liegenschaften Rankmattstrasse 1 & 3 habe ich folgende Fragen an Sie:

1. Wie wird die Nutzungsziffer für eine neue Bebauung der vom «Gewässerraum gemäss Art. 36a GSchG» unmittelbar betroffenen Parzelle verändert gegenüber dem bisher möglichen maximalen Überbauungsvolumen?

Dass wir einen allfälligen Ersatzbau nicht so platzieren dürfen, dass die Uferzone nicht überschritten wird, scheint klar. Aber dürfen wir dennoch die gesamte Parzellenfläche als Berechnungsbasis nehmen?

2. Gehe ich recht in der Annahme, dass die Grenzabstände für die Platzierung eines Neubaus - unter der oben bereits erwähnten Einschränkung - unverändert bleiben?

Erläuterungen Gemeinderat:

Mit der vorliegenden Mutation "Gewässerraum" zum Zonenplan Siedlung, Zonenplan Landschaft und Teilzonenplan Neumatt / Leim und der Festlegung von Gewässerräumen werden die bis anhin zulässigen, maximalen Nutzungs- und Bebauungsziffern nicht angepasst. Die Parzellenflächen, welche neu vom Gewässerraum überlagert werden, dürfen bei der Berechnung des maximal zulässigen Nutzungsmasses miteinbezogen werden.

Unter 12a Abs. 5 des kantonalen Raumplanungs- und Baugesetzes (RBG) wird festgehalten, dass der Gewässerraum den Abstandbestimmungen unter § 95 Abs. 1 lit. d RBG vorgeht, ebenso jeder Gewässerbaulinie, sofern diese innerhalb des Gewässerraums liegt. Dies bedeutet, dass künftig direkt an den Gewässerraum gebaut werden darf, unabhängig von der Geschosshöhe und Fassadenlänge der Baute. Dies gilt auch dann, wenn eine Parzellengrenze zum Gewässer hin vorhanden ist. Die Gewässerbaulinie auf Parzelle Nr. 711 gegen das Schürrainbächli hin verliert allerdings seine rechtliche Wirkung.

Entscheid Gemeinderat:

Die Planungsinstrumente werden nicht angepasst.

4.4 STWE Langmatt / Hasler AG

Eingabe:

Ausgangslage: Im Zuge der Bebauung der Parzelle 188 (in der Folge Nr. 922) wurde die Parzelle 921 als Erschliessungsparzelle der Parzellen 188 und 189 ausgeschieden. 1997 wurden von der Gemeinde Thürnen die weiterführenden Gewerke Kanalisation und Trinkwasserversorgung in dieser Erschliessungsparzelle erstellt. Der Randabschluss zu den Parzellen 922 und 188 und der Strassenunterbau (Kofferung) wurden ebenso in diesem Zeitraum erstellt.

Weil bis anhin noch keine Bautätigkeit auf der Parzelle Nr. 189 stattgefunden hat, wurde auf das Erstellen der Tragschicht (Belag) auf der Erschliessungsparzelle vorläufig verzichtet. Die Parzelle wird seit langer Zeit als Lagerplatz von Baumaterial genutzt. Im Zuge der weiteren Bearbeitung des vorliegenden Planes Gewässerraum Zonenplan Siedlung sind folgende Punkte abzuklären bzw. allenfalls zu bereinigen:

1. Gilt Parzelle Nr. 921 als Strassenparzelle und besitzt somit Garantie für den ordentlichen Unterhalt der Anlagen? Kann unter diesem Aspekt die fehlende Tragschicht noch eingebaut und die Erschliessungsstrasse für die Parzellen 188 und 189 fertig gestellt werden?
2. Die geplante Gewässerraumbreite am oberen Lauf des Homburgerbaches ist nochmals zu prüfen. Die Bachparzelle Nr. 803 weist auf eine Gewässerlänge von 350 Meter eine Gewässerfläche von 1'430 m² aus (Angaben aus GIS BL). Dies ergibt eine durchschnittliche Breite des Bachgerinnes von 4,08 Metern. Gemäss GSchV § 41a, Abs. 2b wird für die Bestimmung der Gewässerraumbreite folgende Formel angewendet: Gerinnesohle x Faktor 2,5 + 7.00 Meter. Die Ableitung für vorliegenden Fall würde demnach lauten: 4,08 m x 2,5 + 7.00 Meter ergibt ein rechnerischer Gewässerraum von 17,20 m für den oberen Lauf des Homburgerbaches im Gemeindegebiet Thürnen. Im Moment aber sind 22,0 m geplant, was doch eine erhebliche Differenz darstellt.
3. Mit einer Reduktion der Gewässerraumbreite von 22,0 m auf 18,0 m kann der Gewässerraum auf der Parzelle Nr. 921 soweit reduziert werden, so dass ein LKW-tauglicher Fahrstreifen von 4,0 m entlang der Parzelle 922 und 188 freigehalten werden kann. Somit wäre die Erschliessung der Parzellen 188 und 189 weiterhin gewährleistet. Ebenso ist der Vollzugsverordnung zum Gewässerschutzgesetz Rechnung getragen.
4. Auf der gegenüberliegenden Bachseite kann der bestehende Ufer- und Fahrradweg in den Gewässerraum miteinbezogen werden. Das angrenzende Kulturland würde nur minimal mit dem geplanten Gewässerraum belegt.

Erläuterungen Gemeinderat:

Für bestehende rechtmässig erstellte Bauten und Anlagen innerhalb der Bauzone gilt die allgemeine Bestandesgarantie gem. § 110 RBG. Dies bedeutet, dass Bauten und Anlagen innerhalb des Siedlungsgebietes, die im Gewässerraum zu liegen kommen, unterhalten und angemessen erneuert werden dürfen. Wertvermehrnde Anpassungen, Erweiterungsarbeiten, Umbauten oder Nutzungsänderungen sind jedoch nicht zulässig. Gemäss den obigen Ausführungen kann also die

Erschliessungsstrasse in ihrer bisherigen Funktion weiterhin genutzt werden und bauliche Massnahmen, die für den Erhalt der Anlage notwendig sind, sind zulässig. Darunter fallen nicht nur Unterhalts- sondern auch einfache Erneuerungsarbeiten. Der erstmalige Einbau einer Tragschicht ist jedoch keine Erneuerung, da die Tragschicht bis jetzt noch nicht vorhanden war und würde entsprechend als wertvermehrende Anpassung bzw. einer Erweiterung der Anlage und einer Neuanlage gleichkommen. Entsprechend ist die Neuerstellung der Tragschicht innerhalb des Gewässerraums zum jetzigen Zeitpunkt unzulässig.

Dies wäre nur zulässig, wenn ein öffentliches Interesse an der Erstellung der Strasse und die Standortgebundenheit der Strasse im Gewässerraum gegeben wäre (Art. 41c GSchV). Im vorliegenden Fall ist jedoch beides nicht vorhanden. Die Festlegung der Stichstrasse auf Parzelle 921 als Gemeindestrasse wurde mit der Mutation "Langmattstrasse / Gewerbezone" zum Strassennetzplan Siedlung im Jahre 1996 (RRB Nr. 2779 vom 29. Oktober 1996) aufgehoben. Entsprechend ist das öffentliche Interesse an einer Strasse an dieser Lage nicht mehr vorhanden.

Durch Festlegung des Gewässerraums wird die Parzelle Nr. 189 faktisch zu einer nicht erschlossenen Parzelle (gefangene Parzelle), da die Erschliessung über die Parzelle Nr. 921 erfolgen sollte. Das Strassengesetz des Kantons Basel-Landschaft bzw. das kantonale Tiefbauamt lässt allerdings bei triftigen Gründen eine Erschliessung direkt ab Kantonsstrasse in Ausnahmefällen zu. Da der Gewässerraum bzw. der Schutz des Gewässers im vorliegenden Fall höher gewichtet wird als die Erschliessung über die Parzelle Nr. 921 kann gemäss kantonaler Fachstelle eine direkte Erschliessung der Parzelle Nr. 189 über die Hauptstrasse hier in Betracht gezogen werden.

Für die Berechnung der minimalen Breite des Gewässerraums muss die natürliche Breite der Gerinnesohle bekannt sein. Gemäss kantonalem Gewässerkataster weist der Homburgerbach in der Gemeinde Thürnen jedoch keinen natürlich fliessenden Abschnitt auf. Die Breitenvariabilität ist in allen Bereichen mehr oder weniger stark eingeschränkt. Daher muss in einem ersten Schritt die natürliche Gerinnesohlenbreite hergeleitet werden. Das Merkblatt B4 der kantonalen Arbeitshilfe Gewässerraum gibt die Methodik für diese Herleitung vor.

So kann nebst der Anwendung eines Korrekturfaktors (gemäss Arbeitshilfe des Bundes) die natürliche Breite der Gerinnesohle auch mittels Vergleichsstrecken oder unter Beizug von historischen Karten hergeleitet werden. Dadurch ergibt sich für den Homburgerbach auf Basis der Daten des kantonalen Gewässerkatasters eine natürliche Gerinnesohlenbreite von 6 Metern. In jedem Fall kann die natürliche Breite jedoch nicht kleiner als 5 Meter sein, da die heute bestehende, eingeschränkte Gerinnesohlenbreite in allen Abschnitten mindestens 5 Meter beträgt. Diese Breiten wurden von den kantonalen Fachstellen unter Anwendung von wissenschaftlichen Methoden eruiert.

Daraus ergibt sich, dass der Gewässerraum für den Homburgerbach eine Mindestbreite von 22 Metern gemäss Art. 41a Abs. 2 lit. b. GSchV hat. Eine asymmetrische Festlegung des Raumes im Bereich der Parzelle Nr. 921 ist nicht zulässig. So wird im Merkblatt B1 der kantonalen Arbeitshilfe Gewässerraum festgehalten, dass der Gewässerraum grundsätzlich symmetrisch festgelegt werden muss. Eine asymmetrische Festlegung müsste mit der Topographie begründet werden

können. Dies ist im vorliegenden Fall jedoch nicht möglich. Zudem ist die Verschiebung des Gewässerraums auf eine Strasse oder einen Weg, um die Überlagerung von einer Bauzone zu minimieren, nicht zulässig.

Entscheid Gemeinderat:

Die Planungsinstrumente werden nicht angepasst.

4.5 Ernst Wüthrich

Eingabe:

Vor der Erschliessung der Baugebiete Langmatt und Schürrain floss nur das Schürrainbächlein offen durch den Bauperimeter in den Homburgerbach. Mit der Erschliessung des Gewerbegebiets Langmatt wurde im Jahr 1986 das Weiherackerbächlein im Raum Hauptstrasse-Homburgerbach offengelegt. Bei der Erarbeitung des Zonenplans Landschaft im Jahr 1992 wurden die Gewässer ausserhalb der Bauzone aufgenommen. Dabei wurde das «Haldenbächlein» nicht aufgenommen, da es kein Wasser führt. Das Bächlein entstand beim Bau des ersten Reservoirs im Jahr 1895 auf der Parzelle 471 der Gemeinde Thürnen. Dieses wurde aus Quellen gespiesen und der Überlauf lief ins «Haldenbächlein.» Durch den Bau des neuen Reservoirs im Jahr 1949 auf der Parzelle 493 Erlen wurde der Überlauf und die Entleerung neu über das Schürrainbächlein geleitet.

In den Jahren 1996 bis 2002 wurde die Baulandumlegung Schürrain geplant und ausgeführt. Das Projekt wurde von den zuständigen Ämtern des Kantons intensiv mitgestaltet. Es wurde von den Ingenieurbüros Jermann AG und Berchtold + Tosoni zusammen mit dem Gemeinderat erarbeitet. Dabei wurde das Weiherackerbächlein im ganzen Baugebiet offengelegt. Die Gewässerparzellen wurden ausgeschieden und vom Kanton übernommen. Die Grundeigentümer traten prozentual und solidarisch 2001 m² an den Kanton ab. Für die Berechnung der neu zu erstellenden Durchlässen unter der Hauptstrasse durch wurden die minimal anfallenden Wassermengen der Fliessgewässer und der anfallenden Wassermengen aus dem Trennsystem der Baulandumlegung und eventuellem Wasser aus Sickerleitungen erhoben. Dabei wurde das «Haldenbächlein» mit Null-Zufluss berechnet (s. Beilage).

Für die Entwässerung des nördlichen Teils der Baulandumlegung musste eine Lösung gesucht werden, wie das Sauberwasser in den Homburgerbach geleitet werden kann. Mit der Linienführung des Heute «Haldenbächlein» genannten Abflusses via Erlenstrasse Hauptstrasse-Im Baumgarten-Durchleitung durch die Parzellen 366 und 367 in den Homburgerbach wurde die Lösung gefunden.

Die Grundeigentümer der bei den Parzellen gaben das Durchleitungsrecht, da bei einem späteren Bauvorhaben die Möglichkeit offenstand, die Leitung nötigenfalls zu verlegen. Bei den Parzellen 1026 und 993 bestand die Abteilung Wasserbau darauf, eine Leitung bis an das ehemalige «Haldenbächlein» zu verlegen, was dann auch so ausgeführt wurde. Da unterhalb des Schürrainwegs bei den Parzellen 990, 991, 1065, 1066, 1067, 1080 und 1081 vom Gelände und den nötigen Abständen her keine Zuteilung von Bauland gemacht werden konnte, bestand die Möglichkeit, dort einige Meter offen zu legen.

Zu Parzelle 988:

Bei der Zuteilung der Parzelle wurde abgeklärt, ob diese überhaupt bebaubar ist. Da es eine Eckparzelle ist und somit auf zwei Seiten mit der Strassenbaulinie belegt ist, ist man bereits durch diese eingeschränkt. Vom Gelände her kann die Erschliessung nur der Parzellengrenze zu den Parzellen 989, 1209 und 1210 nach erfolgen. Dies ist ohne Gewässerraumausscheidung noch möglich. Wird aber ein Gewässerraum von 11 m ausgeschieden, kann eine Zufahrt nur noch 5.5 m ab Mitte Ableitung erstellt werden. Somit wird die Parzelle unüberbaubar. Für die Parzelle wurden die vollen Erschliessungsbeiträge der Baulandumlegung geleistet. Zudem hat die Steuerverwaltung BL die Parzelle zum Baulandpreis bewertet und besteuert.

Zu Parzelle 993:

Auch diese Parzelle ist eine Eckparzelle und ist durch die Strassenbaulinien belastet. Wenn dort auf den Parzellen 993 und 1026 ein Gewässerraum ausgeschieden wird, wird auch dort eine Einbusse entstehen, wenn an Stelle der bisherigen 3 m neu 5.5 m eingehalten werden müssen. Für die Erschliessungsbeiträge der Baulandumlegung und Steuern gilt das Gleiche wie bei Parzelle 988.

Zusammenfassung:

Wenn über dem «Haldenbächlein» ein Gewässerraum ausgeschieden wird, werden die betroffenen Grundstücke wie folgt beeinträchtigt:

Parzelle 993: Zusätzliche Beeinträchtigung der Überbauung

Parzelle 988: Nicht mehr bebaubar

Parzellen 989, 1209 und 1210: Gewässerraum in Gärten und Sitzplätzen

Parzellen 366 + 367: Bereits durch den Gewässerraum Homburgerbach stark belastet. Mit einem Gewässerraum «Haldenbächlein» kann praktisch keine anständige Überbauung realisiert werden.

Gewässerschutzverordnung Artikel 41 a Gewässerraum und Revitalisierung; Abschnitt 5: Soweit keine überwiegenden Interessen entgegenstehen, kann auf die Festlegung des Gewässerraumes verzichtet werden, wenn das Gewässer:

- a) Wald, Landwirtschaftsgebiet etc.
- b) eingedolt ist
- c) künstlich eingedolt oder
- d) sehr klein ist

Deshalb ist es möglich, auf einen Gewässerraum «Haldenbächlein» zu verzichten. Auf der einen Seite sollten im Siedlungsgebiet die Flächen intensiver bebaut werden (Verdichtung), andererseits würde durch die vorgeschlagenen Massnahmen genau das Gegenteil bewirkt. Konsequenter wäre, wenn überhaupt, dass die Offenlegung sofort verfügt würde.

Im Gesetz habe ich auch nichts gefunden über eventuelle Entschädigungen des Kantons oder der Gemeinde? **Aus diesen Gründen bitte ich den Gemeinderat, über das «Haldenbächlein» keinen Gewässerraum zu legen und in diesem Sinn die Anliegen der betroffenen Grundeigentümer zu unterstützen.**

Erläuterungen Gemeinderat:

Der Gemeinderat hat die Möglichkeit eines Verzichts auf die Ausscheidung eines Gewässerraums für das Haldenbächli aufgrund der Mitwirkungseingabe durch die kantonalen Fachstellen nochmals prüfen lassen. Die folgenden Erläuterungen basieren entsprechend u.a. auf dieser Abklärung.

Aufgrund von Art. 41a Abs. 5 der eidgenössischen Gewässerschutzverordnung besteht die Möglichkeit, dass bei eingedolten, künstlich angelegten, sehr kleinen und sich im Wald befindlichen Fließgewässern auf die Festlegung eines Gewässerraums verzichtet werden kann, **soweit keine überwiegenden Interessen einem Verzicht entgegenstehen**. Folglich ist in jedem Fall eine Interessenabwägung vorzunehmen und aufzuzeigen, ob überwiegende Interessen, welche für eine Gewässerraumfestlegung sprechen, vorhanden sind oder nicht. Dazu gehören gewichtige und wichtige Interessen wie z.B. der Schutz vor Hochwasser oder das ökologische Potential eines offen fließenden Gewässers. Im vorliegenden Fall ist insbesondere das ökologische Potential einer Ausdolung des Haldenbächlis nicht zu vernachlässigen.

1. Abschnitt zwischen Parz. Nrn. 1026 und 989:

Im Bereich zwischen den Parzellen Nrn. 1026 und 989 fließt das Haldenbächli auf einem Abschnitt frei (Parz. Nr. 990). Nördlich und südlich davon ist es eingedolt. Für den offen fließenden Teil beinhaltet die Gewässerschutzverordnung keine Möglichkeit eines Verzichts. Es handelt sich hier weder um ein künstlich angelegtes oder um ein sehr kleines Gewässer, noch fließt es hier im Wald. Bei den eingedolten Abschnitten gilt es jedoch abzuwägen, ob einem Verzicht überwiegende Interessen entgegenstehen oder nicht (Art. 41a Abs. 5 lit. b. GSchV). Falls nicht, könnte auf die Festlegung eines Gewässerraums verzichtet werden.

Bei der Interessenabwägung gilt es die unterschiedlichen Interessen aufzuführen, zu beschreiben und gegeneinander abzuwägen. Dazu gehören die Interessen der Siedlungsentwicklung, des Hochwasserschutzes, der Revitalisierung, des Natur- und Landschaftsschutzes und der Gewässernutzung. Je nach Situation sind noch weitere Interessen betroffen wie bspw. der Ortsbild- und Denkmalschutz. Im vorliegenden Fall sieht dies folgendermassen aus:

Siedlungsentwicklung: Die Parzellen Nrn. 988 und 993 sind der Wohnzone W1 bzw. der Wohn- / Geschäftszone WG2 zugewiesen. Entsprechend besteht im Sinne einer haushälterischen und effizienten Nutzung des Bodens und bestehender Baulandreserven ein Interesse an einer baulichen Nutzung der beiden Parzellen. Das Gewässer und entsprechend ein allfälliger Gewässerraum verläuft allerdings bei beiden Parzellen entlang der Parzellengrenze. Die Parzellen werden nicht durchschnitten. Eine Bebauung der Parzellen ist daher in Beachtung der Grösse der Parzellen (1'206 m² und 569 m²) und der zulässigen maximalen Bebauungsziffer (§ 21 ZRS) weiterhin möglich. Die Ausgestaltung eines naturnahen und extensiv gestalteten Gewässerraums kann hingegen langfristig zur Aufwertung des Siedlungs- und Lebensraums führen.

Die weiteren Parzellen, welche von einem allfälligen Gewässerraum betroffen sind (Nrn. 989, 1209, 1210 und 1026) sind bereits bebaut. Die Bauten und Anlagen, welche innerhalb des Gewässerraums zu liegen kommen, geniessen Bestandesgarantie. Folglich kann die bestehende bauliche Nutzung bzw. können die bestehenden Bauten und Anlagen auch mit dem Gewässerraum bestehen bleiben.

Hochwasserschutz: Vom Haldenbächli geht keine Hochwasserrisiko aus. Entsprechend trägt ein Gewässerraum auch nicht zu einem verbesserten Hochwasserschutz bei.

Revitalisierung: Die strategische Revitalisierungsplanung bzw. das kantonale Wasserbaukonzept sehen keine Freilegung des Bächlis im Bereich der Parzellen Nrn. 988 und 993 vor. Grundsätzlich ist jedoch der Ersatz von bestehenden Dolen nicht erlaubt (Art. 38 GSchG). Aufgrund der Topographie und der Lage des Bächleins wird der Aufwand dafür nicht als unverhältnismässig hoch eingestuft. Ausreichend unverbauter Raum ist dazu im Bereich des heutigen Verlaufs vorhanden. Das ökologische Potential wird demnach als hoch eingestuft. Der Raum für potentielle Ausdolungen ist daher mit dem Gewässerraum zu sichern.

Natur- und Landschaftsschutz: Grundsätzlich sind keine übergeordneten Natur- und Landschaftswerte betroffen. Allerdings fliesst bereits ausserhalb und auf einem kurzen Abschnitt innerhalb des Siedlungsgebietes das Haldenbächli frei, bei denen auch eine Uferschutzzone bereits ausgedehnt wurde. Mit der Freilegung der restlichen Abschnitte im Bereich zwischen den Parzellen Nrn. 989 und 1026 können diese offen fliessenden Abschnitte verbunden, neue Lebensräume geschaffen und eine Vernetzung zwischen dem Siedlungsgebiet und dem südlichen Landschaftsgebiet hergestellt werden. Dies stellt aus ökologischer Sicht einen hohen Mehrwert dar.

Gewässernutzung: Das Haldenbächli wird aktuell nicht genutzt und eignet sich auch nicht für eine ökonomische Nutzung oder zur Freizeitnutzung.

Wägt man nun die unterschiedlichen, beschriebenen Interessen gegeneinander ab, so wird es augenscheinlich, dass einem Verzicht auf die Gewässerraumfestlegung überwiegende Interessen entgegenstehen. Der Mehrwert, welcher für die Natur und Umwelt geschaffen werden kann durch eine Bachfreilegung und entsprechend das ökologische Potential sind hoch. Demgegenüber können die bestehenden Baulandreserven nach wie vor ausreichend genutzt werden. Auf die Gewässerraumfestlegung kann daher nicht verzichtet werden.

2. Abschnitt (Parz. Nr. 366, 367)

Siehe Erläuterungen unter Kapitel 4.6.

Entscheid Gemeinderat:

Die Planungsunterlagen werden im Bereich zwischen den Parzellen Nrn, 989 und 1026 nicht angepasst. Für den Abschnitt im Bereich der Parzellen Nrn. 366 und 267 siehe Entscheid Gemeinderat unter Kapitel 4.6.

4.6 Hans-Jürg Hallauer-Eichinger

Eingabe:

Ich bin mit der Mutation «Gewässerraum» auf meiner Parzelle 366 nicht einverstanden, bzw. kann ich nicht akzeptieren. Ein sogenanntes «Halden Bächli» (öffentliches, fliessendes Gewässer) ist seit ich lebe nie durch meine Parzelle geflossen. 1998 haben mein verstorbener Nachbar, Schürch Heinz und mein verstorbener Vater, Hallauer Rene das Durchleitungsrecht für eine Sauberwasserleitung (Trennsystem) gegeben. Seinerzeit wurde zugesichert, dass bei einem Bauvorhaben die

Leitung, wenn nötig, verlegt werden kann. Laut Telefonat mit dem Grundbuchamt, in Arlesheim, finden Sie die betr. Unterlagen in Ihrer Bauverwaltung.

Da sich meine Parzelle in der Bauzone befindet, wäre diese durch den Gewässerraum nicht mehr bebaubar, was für die Gemeinde oder Kanton zu Entschädigungszahlungen führen könnte. Aus diesem Grunde bin ich der Meinung, dass auf meiner Parzelle 366 auf den von Ihnen festgelegten «Gewässerraum» verzichtet wird.

Ich bitte den Gemeinderat, auf den Gewässerraum, auf meiner Parzelle 366, zu verzichten.

Erläuterungen Gemeinderat:

Unter Art. 41a Abs. 5 GSchV wird festgehalten, unter welchen Bedingungen auf die Festlegung eines Gewässerraums verzichtet werden. So kann bei eingedolten, künstlich angelegten und sehr kleinen Gewässern verzichtet werden, immer unter der Voraussetzung, dass keine überwiegenden Interessen einem Verzicht entgegenstehen. Da das Haldenbächli im Bereich der Parzellen Nrn. 366 und 367 eingedolt ist, kann entsprechend geprüft und abgewogen werden, ob überwiegende Interessen für eine Gewässerraumfestlegung sprechen oder nicht. Beim Homburgerbach besteht in diesem Bereich hinsichtlich eines Verzichts kein Spielraum. Hier ist in jedem Fall ein Gewässerraum festzulegen.

Bei der Interessenabwägung gilt es die unterschiedlichen Interessen aufzuführen, zu beschreiben und gegeneinander abzuwägen. Dazu gehören die Interessen der Siedlungsentwicklung, des Hochwasserschutzes, der Revitalisierung, des Natur- und Landschaftsschutzes und der Gewässernutzung. Je nach Situation sind noch weitere Interessen betroffen wie bspw. der Ortsbild- und Denkmalschutz. Im vorliegenden Fall sieht dies folgendermassen aus:

Siedlungsentwicklung: Die Parzellen Nrn. 366 und 367 befinden sich beide jeweils in der Kernzone K2 und der Wohnzone W3. Sie sind entsprechend Teil der bestehenden Bauzonen, welche sich im Ortskern bzw. an zentraler Lage der Gemeinde Thürnen befinden. Es besteht ein grosses Interesse, dass die bestehenden Baulandreserven an zentraler Lage und im Hauptsiedlungsgebiet effizient genutzt werden können. Insbesondere der südliche Teil der Parzellen in der Wohnzone W3 ist heute noch nicht überbaut und genutzt und weist entsprechende Reserveflächen auf. Auf Parzelle Nr. 366 könnten die bestehenden Reserven in Beachtung der Grenzabstände bei einer Gewässerraumfestlegung nicht mehr genutzt werden. Zudem würde eine Erschliessung des südlichen Teils der Parzelle sehr stark erschwert.

Hochwasserschutz: Vom Haldenbächli geht kein erhebliches Hochwasserrisiko aus. Entsprechend würde eine Gewässerraumfestlegung keine Verbesserung der Hochwassersituation herbeiführen.

Revitalisierung: Die strategische Revitalisierung bzw. das kantonale Wasserbaukonzept sieht keine Freilegung des Haldenbächlis vor. Grundsätzlich ist jedoch der Ersatz von bestehenden Dolen nicht erlaubt (Art. 38 GSchG). Langfristig ist also die Freilegung des Baches zu prüfen, spätestens wenn die Dole ersetzt bzw. erneuert werden müsste. Da der Weg "Im Baumgarten" allerdings aufgrund seiner Erschliessungsfunktion langfristig Bestand haben wird, würde lediglich die Freilegung im Bereich der Parzellen Nrn. 366 und 367 möglich. Dies entspricht einer Länge von rund

40 Metern. Die Erschliessung der Parzelle Nr. 366 ist jedoch weiterhin ab dem Weg "Im Baumgarten", auch bei einer Gewässerraumfestlegung möglich. Daher verkürzt sich die potentiell freizulegende Bachlänge auf rund 30 Meter. Das ökologische Potential dieses kurzen Abschnitts ist jedoch eher gering. Die Vernetzung zum westlichen bzw. südlichen Bachlauf könnte auch so nicht hergestellt werden. Aufgrund der Lage mitten im Siedlungsgebiet wäre die Erstellung eines unbeeinflussten Gewässerlaufs eher unwahrscheinlich. Eine offene Führung des Gewässers würde vor allem im Mündungsbereich in den Homburgerbach einen wirklichen Mehrwert generieren, da eine Vernetzung mit dem Haldenbächli erstellt werden könnte. Dieser Bereich ist allerdings bereits gesichert durch den Gewässerraum für den Homburgerbach.

Natur- und Landschaftsschutz: Grundsätzlich sind keine übergeordneten Natur- und Landschaftswerte betroffen. Eine durchgehende Vernetzung kann auch mit einer Ausdolung nicht erstellt werden, da die westlich angrenzenden Abschnitte, welche sich unter Strassen und im Bereich weitgehend überbauter Parzellen befinden, nicht freigelegt werden können.

Gewässernutzung: Das Haldenbächli wird weder zu ökonomischen noch zu freizeitlichen Zwecken genutzt. Eine derartige Nutzung ist auch nicht vorgesehen. Der Zugang zum Gewässer ist allerdings gewährleistet.

Wägt man nun die unterschiedlichen, beschriebenen Interessen gegeneinander ab, so zeigt sich, dass einem Verzicht auf die Gewässerraumfestlegung keine überwiegenden Interessen entgegenstehen. Auf die Gewässerraumfestlegung kann daher im Bereich der Parzellen Nrn. 366 und 367 verzichtet werden.

Entscheid Gemeinderat:

Der Gemeinderat dankt für Mitwirkungseingabe. Aufgrund dessen wurde die Situation nochmals neu beurteilt. Entsprechend ist der Gemeinderat zum Schluss gekommen, dass im Bereich der Parzellen Nrn. 366 und 367 auf die Festlegung eines Gewässerraums verzichtet werden kann. Der Plan wird entsprechend angepasst.

4.7 Ruth Krebs, Helmut Krebs

Eingabe:

Mit der Mutation «Gewässerraum» auf unserer Parzelle 367 sind wir nicht einverstanden!

Vor Erschliessung der Baugebiete Langmatt und Schürrain, floss nur das Schürrainbächlein offen durch den Bauperimeter in den Homburgerbach. Mit der Erschliessung des Gewerbegebiets Langmatt wurde 1986 das Weiherackerbächlein im Raum Hauptstrasse-Homburgerbach offengelegt. Das Haldenbächlein wurde 1992 nicht als Gewässer ausserhalb der Bauzone aufgenommen da es kein Wasser führt. 1996 bis 2002 fand die Baulandumlegung Schürrain statt. Die Grundeigentümer traten prozentual und solidarisch im Jahr 2001 m2 an den Kanton ab. Dabei wurde das Haldenbächlein mit Null-Zufluss berechnet. Für die Entwässerung des nördlichen Teils der Baulandumlegung musste eine Lösung gefunden werden, um das Sauberwasser in den Homburgerbach zu leiten. Mit der Linienführung des heutigen Haldenbächlein genannten Abfluss via Erlenstrasse-

Hauptstrasse-Im Baumgarten Durchleitung durch die Parzellen 366 und 367 in den Homburgerbach wurde die Lösung gefunden. Herr Schürch, zu dieser Zeit Grundeigentümer der Parzelle 367, gab das Durchleitungsrecht, da bei einem späteren Bauvorhaben die Möglichkeit bestand, die Leitung nötigenfalls zu verlegen.

Gewässerraum, Modulare Arbeitshilfe zur Festlegung und Nutzung des Gewässerraums in der Schweiz (BPUK, LOK, BAFU, ARE BLW): Gemäss Punkt 2.6 GSCHV zählt abschliessend auf, in welchen Fällen die Kantone auf die Festlegung des Gewässerraums verzichten werden kann und zwar zum Beispiel bei:

- Künstlich angelegte Gewässer
- Sehr kleine Fliessgewässer

Wir bitten den Gemeinderat auf diesem Weg, über das Haldenbächlein keinen Gewässerraum zu legen und in diesem Sinn die Anliegen der betroffenen Grundeigentümer zu unterstützen. Für uns würde dies einer Enteignung gleichkommen.

Erläuterungen Gemeinderat:

Siehe Erläuterungen unter Kapitel 4.5. und 4.6.

Entscheid Gemeinderat:

Siehe Entscheid Gemeinderat unter Kapitel 4.5. und 4.6.

4.8 BNV, pro natura, WWF

Eingabe:

A. Homburgerbach

Die Ausscheidung des Gewässerraumes am Homburgerbach ist nachvollziehbar. Wir beantragen zwei kleine Anpassung an die Uferschutzzone auf Grundstück Nr. 794 (nördl. Ende der Parzelle), und Nr. 808 im Bereich des Steges über den Homburgerbach (Bifangweg-Rankmattstrasse). Es handelt sich jeweils um eine kleinflächige Erweiterung des Gewässerraumes.

B. Dubenrainbächli

nachvollziehbar

C. Weieracherbächli

nachvollziehbar

D. Schürrainbächli

Nachvollziehbar

E. Haldenbächli

Gemäss Vorlage wird auf der Strassenachse Erlenstrasse - Im Baumgarten (2. Abschnitt) auf den Gewässerraum des eingedolten Bachabschnittes verzichtet. Die Begründung ist insofern nachvollziehbar, dass in diesem Abschnitt der eingedolte Bach unter Erschliessungsstrassen liegt. Auf Parzelle 365 ist - entgegen den Ausführungen im Planungsbericht – durchaus ökologisches Potential, sprich genügend Raum für eine mögliche zukünftige Ausdolung vorhanden. Ein durchgehender Gewässerraum lässt auf Planebene dem Bach seine Integrität (Längsvernetzung) und schmälert den Besitzstand der Erschliessungsstrassen nicht. In diesem Sinne muss bei der Interessensabwägung zugunsten des Gewässerraums entschieden werden. Wir beantragen einen durchgehenden Gewässerraum.

F. Grabackerbächli

Laut Planungsbericht soll entlang des eingedolten Bachabschnittes auf einen Gewässerraum verzichtet werden. Begründet wird dies mit der bestehenden Erschliessungsstrasse (Abschnitt von der Hauptstrasse zur Grabackerstrasse) unter der der Bach teilweise liegt und der «grösstenteils und bereits weitgehenden Überbauung». Das Grabackerbächli verbindet den süd-westlich gelegenen Landschaftsgürtel Grabacher mit wertvollen Hecken, Obstgärten und Wiesen mit der Naturschutzzone Leim / Neumatt, resp. dem Homburgerbach, sowie den Reptilieninventargebieten entlang der Bahnböschung. Das Vernetzungspotential des Baches ist deswegen als sehr hoch einzuschätzen.

Der eingedolte Bach verläuft entlang der Parzellen 604, 620, 581 und auch 712 zwar in teilweise überbautem, aber keineswegs in dicht überbautem Gebiet, und diese Teile sind auch nicht nur ein «relativ kurzer Abschnitt» des gesamten eingedolten Bereiches, wie es der Planungsbericht festhält. Dem Verzicht auf den Gewässerraum nach Art. 41 a Abs. 5 GSchV stehen somit überwiegende Interessen gegenüber. Wir beantragen einen durchgehenden Gewässerraum.

Erläuterungen Gemeinderat:

Homburgerbach: Dem Gemeinderat ist der Schutz der Gewässer und der dazugehörigen Uferbereiche ein wichtiges Anliegen. Entsprechend wurden im Rahmen der letzten Gesamtrevision der Zonenvorschriften Siedlung bereits Uferschutz zonen für den Gewässerschutz ausgeschieden. Diese Schutz zonen sollen auch künftig Bestand haben. Entsprechend kann der Gemeinderat der Eingabe folgen und erachtet es ebenfalls als sinnvoll, den Gewässerraum auf die bestehenden Uferschutz zonen zu erweitern.

Haldenbächli: Auf Parzelle Nr. 365 wurde erst kürzlich (im Jahr 2020) ein Neubau erstellt. Dieser wird über den Weg "Im Baumgarten" erschlossen. Entsprechend ist der Raum für eine Bachfreilegung bzw. die Erstellung eines naturnahen Gewässerlaufs langfristig nicht vorhanden. Entsprechend wird auch das ökologische Potential als gering eingeschätzt. Demgegenüber besteht das Interesse an einer baulichen Nutzung der Parzellen im Zentrum und Hauptsiedlungsgebiet der Gemeinde Thürnen. Daher wird auf die Festlegung eines Gewässerraums verzichtet. Für den Abschnitt des Halenbächlis im Bereich der Parzellen Nrn. 366 und 367 wird auf die Erläuterungen unter Kapitel 4.6 verwiesen.

Grabackerbächli: Gemäss modularer Arbeitshilfe zur Festlegung und Nutzung des Gewässerraums in der Schweiz des Bundes sind überwiegende Interessen, die einem Verzicht auf die Festlegung des Gewässerraums bei eingedolten Gewässern entgegenstehen, insbesondere Interessen des Hochwasserschutzes sowie der Schutz vor Überbauung und die Gewährleistung des Zugangs für Unterhaltsarbeiten. Weiter ist gemäss kantonaler Arbeitshilfe ein Gewässerraum auszuscheiden, wenn das Gewässer gemäss der strategischen Revitalisierungsplanung offenzulegen oder zu revitalisieren ist.

Die Festlegung eines Gewässerraums für das Grabackerbächli ist aus Sicht des Hochwasserschutzes nicht notwendig, da vom Fliessgewässer keine erhebliche Gefährdung ausgeht. Zudem ist der Zugang zum Gewässer für Unterhaltsarbeiten auch ohne Gewässerraum gewährleistet, da es sich zu grossen Teilen unter bestehenden Strassen mit entsprechenden Zugängen befindet.

Bleibt also noch das Interesse des Schutzes vor einer Überbauung zugunsten einer Freilegung des Gewässers bzw. einer Revitalisierung. Die strategische Revitalisierungsplanung des Kantons sieht keine Bachfreilegung vor. Das eingedolte Grabackerbächli wird unterirdisch durch ein bereits weitgehend überbautes Gebiet geleitet. Entsprechend ist auf einem Grossteil des Gebiets und einer Vielzahl von Parzellen bereits eine Überbauung vorhanden. Ein Gewässerraum kann folglich mehrheitlich die Bereiche entlang des Gewässerraums nicht mehr vor einer Überbauung schützen.

Im Gegenteil, für eine Bachfreilegung und der Wiederherstellung eines ökologisch wertvollen, natürlichen oder naturnahen, von externen Einflüssen freien Fliessgewässers mit dazugehörigem Uferbereich müssten bestehende Bauten und Anlagen abgerissen und entfernt werden. Bei der Hauptstrasse handelt sich jedoch um eine Kantonsstrasse und entsprechend um eine zentrale und wichtige Erschliessungsstrasse für das Homburgertal. Sie wird noch lange Bestand haben, wie auch die Grabackerstrasse. Bei dieser handelt es sich gemäss Strassennetzplan Siedlung der Gemeinde Thürnen, welcher parallel zur vorliegenden Mutation "Gewässerraum" erarbeitet wird, um eine Erschliessungsstrasse. Sie erfüllt das öffentliche Interesse an der Erschliessung der Bauzonen im Gebiet Grabacker.

Bleibt also noch für die Bachfreilegung der Abriss bestehender Gebäude und die Nutzung bestehender Baulandflächen als Gewässerraum. In Anbetracht der Tatsache, dass jedoch aufgrund der bestehenden Bahnlinie sowie der Haupt- und Grabackerstrasse keine durchgehende Freilegung möglich ist und entsprechend keine durchgehende Vernetzung zwischen dem südlichen Landschaftsgebiet und dem Gebiet Neumatt / Leim erstellt werden kann, entspricht diese Massnahme einem unverhältnismässig hohen Aufwand. Entsprechend ist kein übergeordnetes Interesse vorhanden, welches gegen einen Verzicht spricht. Eine Freilegung wäre sowohl technisch als auch wirtschaftlich nicht vertretbar.

Die einzige Parzelle, welche noch nicht überbaut ist, ist die Parzelle Nr. 620. Hier ist grundsätzlich aufgrund des vorhandenen unbebauten Raumes und des abfallenden Geländes eine Bachfreilegung denkbar. Sowohl die Parzelle Nr. 604 wie auch 620 sind trotz Gewässerraum weiterhin bebau- und nutzbar. Ein offener Bachlauf kann hier mit dem offen fliessenden Teil des Gewässers weiter südlich im Landschaftsraum verbunden werden, wodurch eine Vernetzung zwischen dem

Siedlungsgebiet und dem Landschaftsgebiet geschaffen werden kann. Entsprechend ist hier die Festlegung eines Gewässerraums angezeigt.

Entscheid Gemeinderat:

Auf den Parzellen Nrn. 604 und 620 wird ein Gewässerraum festgelegt. Entlang des Homburgerbachs wird der Gewässerraum den Uferschutzzonen angepasst. Ansonsten wird der Plan nicht angepasst.

5 **Bekanntmachung**

Der vorliegende Mitwirkungsbericht, gestützt auf § 2 der Verordnung zum Raumplanungs- und Baugesetz (RBV), wird bei der Gemeindeverwaltung öffentlich aufgelegt und den Mitwirkungsein-gebern zugesandt. Die Bekanntmachung wird zudem im Gemeindeanzeiger publiziert.

Beschluss Gemeinderat: 12. April 2021

Thürnen, 12. April 2021

Namen des Gemeinderates

Der Präsident:

Alfred Hofer

Der Gemeindeverwalter:

Sandro Racchi